

Reiseschutz für InhaberInnen der Oberbank MasterCard Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

FASSUNG ALT (SEPTEMBER 2015)

REISESCHUTZ FÜR INHABERINNEN DER OBERBANK MASTERCARD

Mit der Oberbank MasterCard genießen Sie nicht nur die Annehmlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, sondern ebenso einen Reiseschutz für Auslandsreisen, jetzt auch ohne Mehrkosten. Der Reiseschutz läuft ab sofort während der gesamten Gültigkeitsdauer Ihrer Oberbank MasterCard, wobei der Versicherungsschutz unabhängig von den Umsätzen ist.

Gültigkeit:

Der Reiseschutz umfasst die in diesem Dokument angeführten Dienstleistungen und Soforthilfen bei Notfällen während der ersten 90 Tage einer Auslandsreise. Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland gilt nicht als Auslandsreise.

Versicherte Person:

Ist die Inhaberin bzw. der Inhaber einer zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls gültigen Oberbank MasterCard mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich.

Ihr Reiseschutzpartner:

AXA Assistance Deutschland GmbH,
Garmischer Str. 8-10, 80339 München
Dieser vom Versicherer beauftragte Assistance-Service-Erbringer steht Ihnen 24 Stunden am Tag, an 365 Tagen im Jahr unter Tel.: 0049 (0) 89 500 70 229 bei Notfällen auf Reisen zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis:

Vor Einleitung eigener Schritte hat unbedingt eine Kontaktaufnahme mit AXA Assistance zu erfolgen, da ohne Einverständnis von AXA Assistance keine Erstattung von Aufwendungen erfolgt.

Bei einer Kontaktaufnahme mit AXA Assistance werden folgende Angaben benötigt:

- Name der Oberbank MasterCard-Inhaberin bzw. des Oberbank MasterCard-Inhabers
- Nummer und Verfallsdatum der Oberbank MasterCard
- Aufenthaltsort und Telefonnummer, unter der die Inhaberin bzw. der Inhaber erreichbar ist, sowie eine kurze Beschreibung der Notsituation und der erwarteten Hilfsmaßnahmen.

Meldung im Versicherungsfall & Hilfe in Notfällen:

AXA Assistance 24-Stunden-Notrufzentrale +49 89 500 70 229

Bei Verlust oder Karten-Diebstahl

Bitte melden Sie den Verlust oder Diebstahl Ihrer Oberbank MasterCard unverzüglich telefonisch Ihrer Oberbank oder zu jeder Tages- und Nachtzeit SIX Payment Services (Austria) GmbH sowie den zuständigen Behörden (z.B. der Polizei).

Bitte setzen Sie eine als verloren gemeldete, aber wiedergefundene Oberbank MasterCard nicht mehr ein. Sie ist international gesperrt. Senden Sie diese Karte entwertet (z.B. gelocht) an Ihre Oberbank zurück.

AXA Travel Insurance hat den folgenden Assistance-Service-Erbringer beauftragt:

AXA Assistance Deutschland GmbH, Garmischer Str. 8-10,
80339 München, Deutschland
Die angeführten Assistance- und Versicherungsleistungen werden zur Verfügung gestellt von AXA Travel Insurance,
10-11 Mary Street, Dublin 1, Irland; (Registernummer 426087).

FASSUNG NEU (APRIL 2017)

REISESCHUTZ FÜR INHABERINNEN DER OBERBANK MASTERCARD

Mit der Oberbank MasterCard genießen Sie nicht nur die Annehmlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, sondern ebenso **Rückholschutz und weitere Versicherungs- und Assistenzleistungen bei** Auslandsreisen. Der **Versicherungsschutz besteht** während der gesamten Gültigkeitsdauer Ihrer Oberbank MasterCard, unabhängig von den **getätigten** Umsätzen.

Gültigkeit:

Der Reiseschutz umfasst die in diesem Dokument angeführten Dienstleistungen und Soforthilfen bei Notfällen während der ersten 90 Tage einer Auslandsreise. Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland gilt nicht als Auslandsreise.

Versicherte Person:

Ist die Inhaberin bzw. der Inhaber einer zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls gültigen Oberbank MasterCard mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien,
Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien,
Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67,
E-Mail: info@europaeische.at,
Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083.
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht,
Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Im Versicherungsfall und für Hilfe in Notfällen:

Wenden Sie sich bitte unverzüglich an Europäische Reiseversicherung AG, 24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00

Bei Kontaktaufnahme mit der **Europäischen Reiseversicherung** werden folgende Angaben benötigt:

- Name der Oberbank MasterCard-Inhaberin bzw. des Oberbank MasterCard-Inhabers;
- Nummer und Verfallsdatum der Oberbank MasterCard;
- Aufenthaltsort und Telefonnummer, unter der die **Karteninhaberin** bzw. der **Karteninhaber** erreichbar ist, sowie eine kurze Beschreibung der Notsituation und der erwarteten Hilfsmaßnahmen.

Bitte bewahren Sie Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie z.B. Polizeiprotokolle und Arztatteste auf. Diese sind der Europäischen auf Aufforderung im Original zu übergeben.

Die Kontaktaufnahme hat unbedingt vor Einleitung eigener Schritte zu erfolgen, da ohne vorheriges Einverständnis der Europäischen Reiseversicherung keine Erstattung von Aufwendungen erfolgt.

Bei Verlust oder Karten-Diebstahl

Bitte melden Sie den Verlust oder Diebstahl Ihrer Oberbank MasterCard unverzüglich telefonisch Ihrer Oberbank oder zu jeder Tages- und Nachtzeit SIX Payment Services (Austria) GmbH sowie den zuständigen Behörden (z.B. der Polizei).

Bitte setzen Sie eine als verloren gemeldete, aber wiedergefundene Oberbank MasterCard nicht mehr ein. Sie ist international gesperrt. Senden Sie diese Karte entwertet (z.B. gelocht) an Ihre Oberbank zurück.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Kartenverlustmeldung:

- Bei Ihrer Oberbank. Bitte notieren Sie hier die Telefonnummer:
- SIX Payment Services (Austria) GmbH, Postfach 574, A -1011 Wien, Tel.: 0043 (0) 1 71701-4500, Telefax: 0043 (0) 1 71701-1500

Ersatzkartenanforderung:

- Bei Ihrer Oberbank: www.oberbank.at/geschaeftsstellen

Ihr Reiseschutzpartner:

AXA Assistance Deutschland GmbH, Garmischer Str. 8-10, 80339 München

Dieser vom Versicherer beauftragte Assistance-Service-Erbringer steht Ihnen 24 Stunden am Tag, an 365 Tagen im Jahr unter Tel.: 0049 (0) 89 500 70 229 bei Notfällen auf Reisen zur Verfügung.

Versicherungsleistungen

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber während einer Reise im Ausland in eine Notsituation gerät, bietet AXA Assistance 24 Stunden täglich Beistand im folgenden Umfang:

1. Information über medizinische Belange:

Adressübermittlung von Ärzten, Fachärzten, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behindertendiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten in der Nähe seines jeweiligen Aufenthaltsortes.

2. Stationäre Krankenversorgung im Ausland:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber plötzlich erkrankt oder eine Unfallverletzung erleidet und sein Zustand eine stationäre Krankenhausbehandlung erfordert, organisiert AXA Assistance den Transport zum nächstgelegenen Krankenhaus und übernimmt die Kosten für diesen Transport. Bei medizinischer Veranlassung und nach Rücksprache mit dem leitenden Arzt von AXA Assistance organisiert AXA Assistance die Verlegung in ein besser geeignetes Krankenhaus im Ausland und übernimmt die Kosten für diesen Transport. Die Kosten der stationären Behandlung sind nicht versichert.

3. Übermittlung von Nachrichten:

Nachrichten an die Verwandten, Geschäftspartner oder Freunde des Oberbank MasterCard-Inhabers in Österreich weiterleiten.

4. Vorschusszahlungen:

Wenn sich der Oberbank MasterCard-Inhaber einer dringenden stationären Behandlung unterziehen muss oder sich wegen eines bei der Polizei bzw. PayLife Bank GmbH gemeldeten Verlustes oder Diebstahls der Oberbank MasterCard in einer Notsituation befindet, stellt AXA Assistance eine Vorauszahlung bis zu EUR 875,- zur Verfügung. Sämtliche Vorauszahlungen und Zustellungsgebühren gehen zu Lasten Ihres Oberbank MasterCard-Kartenkontos, es sei denn, der Oberbank MasterCard-Inhaber vereinbart im Voraus mit AXA Assistance andere Wege der Rückzahlung.

5. Hilfeleistung in besonderen Notsituationen:

Den Oberbank MasterCard-Inhaber dabei unterstützen, Ersatzreisedokumente zu bekommen, wenn die für die Rückreise erforderlichen Dokumente verloren gehen oder gestohlen werden. AXA Assistance bezahlt nicht die Kosten, die für die Ausstellung neuer Dokumente anfallen. Wenn Reisetickets für die Rückreise verloren gehen oder gestohlen werden, muss eine Vorauszahlung geleistet werden, damit ein Ersatzticket gekauft werden kann. Sämtliche Vorauszahlungen und Zustellungsgebühren gehen zu Lasten

Kartenverlustmeldung:

- Bei Ihrer Oberbank. Bitte notieren Sie hier die Telefonnummer:
- SIX Payment Services (Austria) GmbH, Postfach 574, A -1011 Wien, Tel.: 0043 (0) 1 71701-4500, Telefax: 0043 (0) 1 71701-1500

Ersatzkartenanforderung:

- Bei Ihrer Oberbank: www.oberbank.at/geschaeftsstellen

Versicherungsleistungen

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber während einer Reise im Ausland in eine Notsituation gerät, bietet die **Europäische Reiseversicherung** 24 Stunden täglich Beistand im folgenden Umfang:

1. Information über medizinische Belange:

Adressübermittlung von Ärzten, Fachärzten, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behindertendiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten in der Nähe seines jeweiligen Aufenthaltsortes.

2. Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland:

Kranken- und Verlegungstransport, Rücktransport bei medizinischer Notwendigkeit

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber plötzlich erkrankt oder eine Unfallverletzung erleidet und sein Zustand eine stationäre Krankenhausbehandlung erfordert, organisiert die **Europäische Reiseversicherung** den Transport zum nächstgelegenen Krankenhaus und übernimmt die Kosten für diesen Transport. Bei medizinischer **Notwendigkeit** organisiert die **Europäische Reiseversicherung** die Verlegung in ein besser geeignetes Krankenhaus im Ausland und übernimmt die Kosten für diesen Transport. Die Kosten der stationären Behandlung sind nicht versichert.

3. Übermittlung von Nachrichten:

Nachrichten **dringender Art werden von der Europäischen Reiseversicherung – sofern diese im betreffenden Falle eine versicherte Hilfeleistung erbringt – entgegengenommen und weitergeleitet.**

4. Vorschusszahlungen:

Wenn sich der Oberbank MasterCard-Inhaber einer dringenden stationären Behandlung unterziehen muss oder sich wegen eines bei der Polizei **oder der Oberbank** gemeldeten Verlustes oder Diebstahls der Oberbank MasterCard in einer Notsituation befindet, stellt die **Europäische Reiseversicherung** eine Vorauszahlung bis zu **EUR 900,-** zur Verfügung. Sämtliche Vorauszahlungen und Zustellungsgebühren gehen zu Lasten Ihres Oberbank MasterCard-Kartenkontos, es sei denn, der Oberbank MasterCard-Inhaber vereinbart im Voraus mit der **Europäischen Reiseversicherung** andere Wege der Rückzahlung.
Siehe dazu Artikel 16 in den Reiseversicherungsbedingungen.

5. Hilfeleistung in besonderen Notsituationen:

Wenn die für die Rückreise erforderlichen Dokumente verloren gehen oder gestohlen werden unterstützt die **Europäische Reiseversicherung** den Oberbank MasterCard-Inhaber dabei, Ersatzreisedokumente zu bekommen. Die **Europäische Reiseversicherung** bezahlt nicht die Kosten, die für die Ausstellung neuer Dokumente anfallen. Wenn Reisetickets für die Rückreise verloren gehen oder gestohlen werden, muss eine Vorauszahlung geleistet werden, damit ein Ersatzticket gekauft werden kann. Sämtliche Vo-

ten Ihres Oberbank MasterCard-Kartenkontos, es sei denn, der Oberbank MasterCard-Inhaber vereinbart im Voraus mit AXA Assistance andere Wege der Rückzahlung.

6. Krankenrücktransport nach Österreich:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber nach einer stationären Behandlung im Ausland die Rückreise nicht mit dem vorhandenen Rückreise-Ticket antreten kann, übernimmt AXA Assistance die entstandenen Mehrkosten für den Rücktransport nach Österreich mit einem Linienflugzeug oder einem anderen geeigneten Verkehrsmittel.

Falls eine adäquate Behandlung im Ausland nicht möglich ist und die medizinische Notwendigkeit für einen dringenden Krankenrücktransport nach Österreich gegeben ist, erfolgt der Rücktransport mit einem geeigneten Transportmittel in ein dem Wohnsitz in Österreich nahe gelegenes Krankenhaus. Der Transport mit einem speziellen Sanitätsflugzeug ist begrenzt auf einen Rückflug aus einem europäischen Land oder aus einem Mittelmeeranrainerstaat (ausgenommen Albanien und Libyen). Nicht beanspruchte Tickets sind AXA Assistance vorzulegen.

7. Überführung Verstorbener:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber während seiner Reise stirbt, organisiert AXA Assistance den Transport seiner sterblichen Überreste zur Begräbnisstätte in Österreich und übernimmt die dafür anfallenden Überführungskosten.

8. Krankenbesuch:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber während einer Reise länger als 10 Tage stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, organisiert AXA Assistance die Anreise eines Verwandten oder einer anderen vom Oberbank MasterCard-Inhaber genannten Person und übernimmt die Kosten für die Hin- und Rückfahrt (bei Flug maximal die Kosten der Touristenklasse). Darüber hinaus beteiligt sich AXA Assistance an den Hotelkosten (Übernachtung und Frühstück) bis EUR 40,- pro Tag für maximal 10 Tage. Der Besucher hat die Abwicklung des Krankenbesuches vor Antritt der Reise mit AXA Assistance abzustimmen.

9. Sonder-Rückreise nach Österreich:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber seine Reise wegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung bzw. des Todesfalles des Ehepartners oder eines nahen Verwandten (Eltern, Kindern oder Geschwister) abbricht und vorzeitig nach Österreich zurückkehrt und sein ursprüngliches Ticket nicht verwenden kann, so organisiert AXA Assistance die Rückfahrt und übernimmt die entstandenen Mehrkosten. Bei einem Flug werden höchstens die Kosten der Touristenklasse übernommen. Nicht beanspruchte Tickets sind AXA Assistance vorzulegen.

10. Rechtsschutz:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber während einer Reise zivilrechtlich belangt wird (ausgeschlossen sind Schadensfälle durch / mit Motorfahrzeugen) organisiert AXA Assistance die Rechtsvertretung und übernimmt Kosten bis zu EUR 1.250,-. Zusätzlich leistet AXA Assistance eine Kaution bis zu EUR 5.100,- für Zivilprozesskosten und für die Freilassung des Oberbank MasterCard-Inhabers bei einer Festnahme infolge eines Verkehrsunfalls. Sämtliche Vorauszahlungen und Zustellungsgebühren gehen zu Lasten Ihres Oberbank MasterCard-Kartenkontos, es sei denn, der Oberbank MasterCard-Inhaber vereinbart im Voraus mit AXA Assistance andere Wege der Rückzahlung.

rauszahlungen und Zustellungsgebühren gehen zu Lasten Ihres Oberbank MasterCard-Kartenkontos, es sei denn, der Oberbank MasterCard-Inhaber vereinbart im Voraus mit der Europäischen Reiseversicherung andere Wege der Rückzahlung.

6. Außerplanmäßige Rückreise nach stationärer Behandlung:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber nach einer stationären Behandlung im Ausland die Rückreise nicht mit dem vorhandenen Rückreise-Ticket antreten kann, übernimmt die Europäische Reiseversicherung die entstandenen Mehrkosten für den Rücktransport nach Österreich mit einem Linienflugzeug oder einem anderen geeigneten Verkehrsmittel. Nicht beanspruchte Tickets sind der Europäischen Reiseversicherung vorzulegen. Siehe dazu Artikel 13.1.4. in den Reiseversicherungsbedingungen.

7. Heimtransport nach Österreich

Falls eine adäquate Behandlung im Ausland nicht möglich ist und die medizinische Notwendigkeit für einen dringenden Krankenrücktransport nach Österreich gegeben ist, erfolgt der Rücktransport mit einem geeigneten Transportmittel in ein dem Wohnsitz in Österreich nahe gelegenes Krankenhaus. Der Transport mit einem speziellen Sanitätsflugzeug ist begrenzt auf einen Rückflug aus einem europäischen Land oder aus einem Mittelmeeranrainerstaat (ausgenommen Albanien und Libyen). Nicht beanspruchte Tickets sind der Europäischen Reiseversicherung vorzulegen. Siehe dazu Artikel 13.1.2. in den Reiseversicherungsbedingungen.

8. Überführung Verstorbener:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber während seiner Reise stirbt, organisiert die Europäische Reiseversicherung den Transport seiner sterblichen Überreste zur Begräbnisstätte in Österreich und übernimmt die dafür anfallenden Überführungskosten. Siehe dazu Artikel 13.1.3. in den Reiseversicherungsbedingungen.

9. Krankenbesuch:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber während einer Reise länger als 10 Tage stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, organisiert die Europäische Reiseversicherung die Anreise eines Verwandten oder einer anderen vom Oberbank MasterCard-Inhaber genannten Person und übernimmt die Kosten für die Hin- und Rückfahrt (bei Flug maximal die Kosten der Touristenklasse). Darüber hinaus beteiligt sich die Europäische Reiseversicherung an den Hotelkosten (Übernachtung und Frühstück) bis EUR 40,- pro Tag für maximal 10 Tage. Der Besucher hat die Abwicklung des Krankenbesuches vor Antritt der Reise mit der Europäischen Reiseversicherung abzustimmen. Siehe dazu Artikel 13.2. in den Reiseversicherungsbedingungen.

10. Sonder-Rückreise nach Österreich:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber seine Reise wegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung bzw. des Todesfalles des Ehepartners oder eines nahen Verwandten (Eltern, Kindern oder Geschwister) abbricht und vorzeitig nach Österreich zurückkehrt und sein ursprüngliches Ticket nicht verwenden kann, so organisiert die Europäische Reiseversicherung die Rückreise und übernimmt die entstandenen Mehrkosten. Bei einem Flug werden höchstens die Kosten der Touristenklasse übernommen. Nicht beanspruchte Tickets sind der Europäischen Reiseversicherung vorzulegen. Siehe dazu Artikel 17 in den Reiseversicherungsbedingungen.

11. Rechtsassistance:

Wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber während einer Reise zivilrechtlich belangt wird (ausgeschlossen sind Schadensfälle durch / mit Motorfahrzeugen) organisiert die Europäische Reiseversicherung die Rechtsvertretung und stellt eine Vorauszahlung bis zu EUR 1.250,- zur Verfügung. Zusätzlich leistet die Europäische Reiseversicherung eine Vorauszahlung für eine Kaution bis zu EUR 5.100,- für Zivilprozesskosten und für die Freilassung des Oberbank MasterCard-Inhabers bei einer Festnahme infolge eines Verkehrsunfalls. Sämtliche Vorauszahlungen und Zustellungsgebühren gehen zu Lasten Ihres Oberbank MasterCard-Kartenkontos, es sei denn, der Oberbank MasterCard-Inhaber vereinbart im Voraus mit der Europäischen Reiseversicherung andere Wege der Rückzahlung.

Obliegenheiten des Oberbank MasterCard Inhabers

Die Inanspruchnahme des Reiseschutzes erfolgt durch eine sofortige Kontaktaufnahme mit AXA Assistance. Die Kontaktaufnahme hat unbedingt vor Einleitung eigener Schritte zu erfolgen, da ohne vorheriges Einverständnis von AXA Assistance keine Erstattung von Aufwendungen erfolgt.

Ausschlüsse

1. Es besteht kein Anspruch auf Kosten für alle Arzthonorare, medizinische Kosten und/oder Behandlungskosten.
2. Es besteht außerdem kein Versicherungsschutz:
 - 2.1. für Schäden, die durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Kriegereignisse, Kernenergie, Erdbeben oder Verfügungen von hoher Hand unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind.
 - 2.2. wenn es sich um eine bestehende oder chronische Krankheit (auch Psychosen u.Ä.) handelt oder bei Schwangerschaft.
 - 2.3. wenn der Versicherungsfall für den Karteninhaber mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war (z.B. bei Drogen- oder Alkoholkonsum).
 - 2.4. für Schäden, die sich aus der Teilnahme an offiziellen (Sport-) Wettkämpfen oder deren Vorbereitungen ergeben.
3. AXA Assistance ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Obliegenheiten des Oberbank MasterCard Inhabers

Die Inanspruchnahme des Reiseschutzes erfolgt durch eine sofortige Kontaktaufnahme mit **der Europäischen Reiseversicherung**. Die Kontaktaufnahme hat unbedingt vor Einleitung eigener Schritte zu erfolgen, da ohne vorheriges Einverständnis **der Europäischen Reiseversicherung** keine Erstattung von Aufwendungen erfolgt.

Siehe dazu Artikel 7 und 15 in den Reiseversicherungsbedingungen.

Ausschlüsse (Auszug)

Nicht erstattet werden Kosten für medizinische Behandlungen aller Art.

Es besteht außerdem kein Versicherungsschutz:

- für Schäden, die durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Kriegereignisse, Kernenergie, Erdbeben oder Verfügungen von hoher Hand unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind;
- wenn es sich um eine bestehende oder chronische Krankheit (auch Psychosen u.Ä.) handelt oder bei Schwangerschaft;
- wenn der Versicherungsfall für den Karteninhaber mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war (z.B. bei Drogen- oder Alkoholkonsum);
- für Schäden, die sich aus der Teilnahme an offiziellen (Sport-)Wettkämpfen oder deren Vorbereitungen ergeben.

Die **Europäische Reiseversicherung** ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Oberbank MasterCard-Inhaber den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Siehe dazu Artikel 6 und 14 in den Reiseversicherungsbedingungen.

Versicherungsbedingungen

Es gelten die **EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen** für den Kreditkarten-Reiseschutz der Oberbank MasterCard (ERV-RVB Oberbank MC 2016), die Sie auf den Folgeseiten finden.

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN KREDITKARTEN-REISESCHUTZ DER OBERBANK MASTERCARD (ERV-RVB Oberbank MC 2016)

(kurz Reiseversicherungsbedingungen)

ALLGEMEINER TEIL**Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 1****Begriffsbestimmungen**

1. Kreditkarte: von Oberbank AG ausgegebene, gültige MasterCard.
2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.
3. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen ein – wenn auch nur vorübergehender – Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.
4. Wohnsitz: Mittelpunkt des Lebensinteresses und jede amtlich registrierte Meldeadresse. Verlagert sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses (wenn auch nur befristet z.B. wegen Studium, Berufsausübung usw.) an einen neuen Ort, wird damit ein neuer Wohnsitz begründet. Im Zweifel gilt ab einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von länger als 90 Tagen der neue Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Artikel 2**Versicherte Personen**

Versicherte Person ist der Inhaber.

Artikel 3**Zeitlicher Geltungsbereich**

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für die ersten 90 Tage jeder Auslandsreise.
2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Tag, an dem
 - der Inhaber die Berechtigung zur Verwendung der Kreditkarte verliert;

- der Kreditkartenvertrag des Inhabers endet;
- die Gültigkeit der Kreditkarte abläuft (24 Uhr Ortszeit);
- der Inhaber vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurde.

Artikel 4**Örtlicher Geltungsbereich sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz weltweit im Ausland

- Voraussetzung: Besitz einer Kreditkarte und Wohnsitz in Österreich.
- Die Leistung Heimtransport nach Österreich bei medizinischer Notwendigkeit mit Ambulanzjet gilt nur aus Europa oder einem Mittelmeeranrainerstaat (ausgenommen Albanien und Libyen).

Artikel 5**Versicherungssummen**

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten pro Inhaber.

Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.

Artikel 6**Ausschlüsse**

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
 - 1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen;
 - 1.3. bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
 - 1.4. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
 - 1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;
 - 1.6. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten;
 - 1.7. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 1.8. durch Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen;
 - 1.9. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.10. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - 1.11. bei Benützung von Paragleitern, Drachenfliegern und Hängegleitern, bei Fallschirmabsprüngen, bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen;
 - 1.12. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
 - 1.13. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
 - 1.14. bei Tauchgängen entstehen, wenn der Versicherte die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt;
 - 1.15. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt.
 - 1.16. durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind.
2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere im Artikel 14 geregelt.

Artikel 7**Obliegenheiten**

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherte hat

- 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- 1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;
- 1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
- 1.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
- 1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
- 1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
- 1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.
2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere im Artikel 15 geregelt.

Artikel 8**Form von Erklärungen**

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherten an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 9**Subsidiarität**

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen oder von sonstigen Dritten (Beförderungsunternehmen, Automobilklubs, Beherbergungsbetrieben usw.) Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 10**Entschädigung und Fälligkeit**

1. Der Versicherte kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.
3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.

Artikel 11**Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen**

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

BESONDERER TEIL**I. Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland****Artikel 12****Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist eine akut eintretende Erkrankung, der Eintritt einer

unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers (Versicherten) während einer Reise im Ausland.

Artikel 13

Leistungsumfang

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für
 - 1.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;
 - 1.2. den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet);
 - 1.3. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich;
 - 1.4. die Rückreise nach Österreich, wenn die Rückreise mit dem vorhandenen Rückreiseticket nach einer stationären Behandlung im Ausland nicht möglich ist. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.
2. Dauert der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer dem Versicherten nahe stehenden, nicht mitreisenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel. Die Kosten des Aufenthaltes vor Ort werden bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
3. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten des Versicherten sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.
4. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes von SIX (www.paylife.at) zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.
5. Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.1. für den Versicherten eine Sozial- oder Privatkrankenversicherung, so hat er zuerst dort seine Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt er dies, besteht keine solche Versicherung oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 10 %, mind. 75,-.

Artikel 14

Ausschlüsse

Nicht erstattet werden Kosten für

1. Transporte in Zusammenhang mit
 - 1.1. Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - 1.2. bestehenden oder chronischen Krankheiten (auch Psychosen u.Ä.) oder bei Schwangerschaft.
2. Transporte in Zusammenhang mit Unfälle
 - 2.1. durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 6, Pkt. 1.9. keine Anwendung;
 - 2.2. bei Benützung von Luftfahrzeugen, ausgenommen als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;
 - 2.3. Klettertouren, Bergsteigtouren und Skitouren, die ohne geprüften Führer unternommen werden;
 - 2.4. beim Lenken von Land- oder Wasserfahrzeugen, wenn der Lenker die zu deren Benützung im Land des Unfalles erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt oder sich im fahruntüchtigen Zustand (z.B. durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente) befand.
3. medizinische Behandlungen aller Art.

Artikel 15

Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Artikel 13) entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.

II. Reisegepäckversicherung

Artikel 16

Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte

1. **Versicherungsfall**
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhandengekommen ist.
2. **Versicherungsleistung**
Ist eine Serviceleistung durch ein Ersatzkarten- und Bargeldservice-Programm nicht verfügbar, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur dafür vereinbarten Summe zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung und Rückzahlungsverpflichtung gewährt.
3. **Verpflichtung des Versicherten**
Der Versicherte verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt an den Versicherer zurückzahlen.

III. Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich bei lebensbedrohender Erkrankung bzw. Todesfall von Ehepartnern oder nahen Verwandten

Artikel 17

Leistungsumfang

1. **Versicherungsfall**
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte eine Reise vorzeitig beenden muss und daher die gebuchte Rückreise nach Österreich nicht antreten kann, weil seine Anwesenheit in Österreich dringend erforderlich ist wegen lebensbedrohender Erkrankung oder Tod seines Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister).
2. **Entschädigungsleistung**
Der Versicherer ersetzt die durch die vorzeitige Rückreise nach Österreich entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten des Versicherten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.